

## **Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hemmingen (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Hemmingen erhebt Vergnügungssteuer in ihrem Stadtgebiet für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gehören auch Musikautomaten.

(3) Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z.B. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder ähnliches), die das Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen und in Spielhallen, in ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i (GewO) und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ebenfalls Gegenstand dieser Steuer.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind, fallen nicht unter den Steuertatbestand dieser Satzung.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Aufstellerin/der Aufsteller der in § 1 bezeichneten Geräte. Daneben gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind, als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner, wenn diese/dieser unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Geräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält. Als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner gilt ebenfalls die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte.

(2) Mehrere Schuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG i.V.m. § 44 der Abgabenordnung (AO).

## **§ 4 Erhebungsform**

Die Steuer wird erhoben als Spielgerätesteuern in den Fällen des § 1 dieser Satzung und wird für jedes Gerät gesondert berechnet.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuern (§ 4) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate, Automaten oder Geräte.

(2) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Erhebungszeitraum ist mit Null anzusetzen.

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden nach der Anzahl besteuert.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kassen-, Röhren-, Hopper- oder Dispenserinhalte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele .

(4) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät und unterliegen den Steuersätzen gem. § 6.

## **§ 6 Steuersätze**

Für Geräte nach § 1 beträgt die Steuer je angefangen Kalendermonat je Gerät:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit   |           |
| 1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO  | 15 v.H.   |
| 2. bei Aufstellung an anderen Aufstellorten   | 15 v.H.   |
| des Einspielergebnisses;  |           |
| b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  |           |
| 1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO  | 52,00 €   |
| 2. bei Aufstellung an anderen Aufstellorten   | 23,00 €   |
| c) für Musikautomaten an allen Aufstellorten  | 23,00 €   |
| d) für Bildschirmgeräte   | 23,00 €   |
| e) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsgeräte) an allen Aufstellorten | 391,00 €. |

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei Geräten gemäß § 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Gerätes nach § 1.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das versteuerte Gerät nach § 1 außer Betrieb genommen wird.

## **§ 8**

### **Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

(1) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums je eine Steueranmeldung (i.S.d. § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 167, 168 AO) mit den dieser Satzung als Anlagen beigelegten amtlichen Vordrucken getrennt nach Geräten gemäß § 6 abzugeben. Die Steuer ist mit Hilfe der Vordrucke gemäß § 149 i.V.m. § 150 AO selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Bei Spielgeräten und Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Betriebsschluss des letzten Tages des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum im Original, in Kopie, elektronisch oder auf einem Datenträger beizufügen. Diese Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Gerätenummer, Gerätenamen, Geräteart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbeträge, elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteueranmeldung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes nach § 1 ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder rechnerisch nicht richtig ab, so setzt die Stadt Hemmingen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist die Stadt Hemmingen gem. § 162 AO berechtigt die Besteuerungsgrundlage zu schätzen.

## **§ 9**

### **Steuerschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Spielgerätesteuern gemäß dieser Satzung wird am zehnten Tag des folgenden Erhebungszeitraums fällig.

(3) In Fällen des § 8 Abs. 4 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

## **§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats bei der Stadt Hemmingen schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige enthält mindestens Angaben über die Art des Gerätes, die Bezeichnung des Gerätes, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer.

(3) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist binnen 14 Tagen zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines versteuerten Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 bis 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(5) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

(1) Die Stadt Hemmingen ist berechtigt, jederzeit Nachprüfungen der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerke zu verlangen (Überprüfung).

(2) Die Stadt Hemmingen ist berechtigt, Außenprüfungen gem. §§ 193 ff AO durchzuführen.

(3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Hemmingen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Hemmingen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, 2, 3 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das

Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Hemmingen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen die Bestimmungen über die Steueranmeldung gem. § 8 Abs. 1 handelt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme eines Gerätes nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anmeldet;
- c) entgegen § 10 Abs. 3 die Außerbetriebnahme eines Gerätes nicht innerhalb der dort bestimmten Frist schriftlich meldet;
- d) entgegen § 10 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
- e) entgegen § 11 den Pflichten im Rahmen der Überprüfungen und Außenprüfungen zuwider handelt;

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Hemmingen, den 17.03.2016  
Stadt Hemmingen

Der Bürgermeister

Die Satzung wurde am 31.03.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 12, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.